

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5ab9bf25-6e45-37a8-92dc-54bcd254d9a4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 117 SGB X - Schadenersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

<sup>1</sup>Haben im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist in den Fällen des [§ 116 Abs. 2](#) und [3](#) der übergegangene Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. <sup>2</sup>Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. <sup>3</sup>Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. <sup>4</sup>Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.

